

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2008 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere.

**"Sport stärkt Arme, Rumpf und Beine, kürzt die öde Zeit,
und er schützt uns durch Vereine, vor der Einsamkeit."**

Joachim Ringelnatz (1883-1934), eigtl. Hans Bötticher, dt. Humorist. Lyriker u. Erzähler

Haftung von Vereinsmitgliedern - Entwarnung

„Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder“.

So entschied der Bundesgerichtshof (BGH, II ZR 239/05), nachdem das Oberlandesgericht Dresden noch anderer Meinung war und mit Urteil vom 09.08.2005 die Mitglieder eines Vereines zum Ausgleich von dessen Verbindlichkeiten verurteilt hat mit der Begründung, der betreffende Verein habe sich satzungswidrig hauptsächlich wirtschaftlich betätigt und die Mitglieder hätten das gewusst und billigend auch in Kauf genommen.

Der Bundesgerichtshof hat nun klar gestellt, dass von staatlicher Seite hier als Zwangsmittel der Entzug der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 2 BGB) oder die Löschung des Vereines von Amts wegen (§§ 142, 159 FGG) gegeben sind. Wenn der Verein allerdings danach noch tätig wird, haften seine Mitglieder von dem Zeitpunkt an persönlich für alle Verbindlichkeiten des Vereines.

Fazit: Die wirtschaftliche Betätigung von eingetragenen Vereinen bleibt weiterhin in einem eher großzügigen Rahmen möglich. Ein Risiko der Vereinsmitglieder, aufgrund unerlaubter wirtschaftlicher Betätigung des Vereines in Haftung genommen zu werden, besteht nur in wenigen extremen Fällen. Für den Verein selbst besteht das Risiko einer zwangsweisen Löschung, bei weiterer aktiver Tätigkeit nach der Löschung dann allerdings auch für die Vereinsmitglieder.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Keine Spendenquittung für Arbeitsleistungen

Oft gut gemeint ... jemand stellt dem Verein seine Arbeitskraft zur Verfügung, will aber keine Bezahlung sondern einfach eine Spendenquittung.

Aber .. eine unentgeltliche Arbeitsleistung ist keine Spende im Sinne des Steuerrechts, der Verein haftet in solchen Fällen für einen möglichen Steuerausfall pauschal in Höhe von 30% der Spendensumme.

Als Alternative kann dem Förderer zumindest ein Aufwendungsersatz angeboten werden, das heißt, nachgewiesene Aufwendungen, die normalerweise vom Verein ersetzt werden können, werden nicht vergütet, der Gönner verzichtet auf diesen Erstattungsanspruch.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Möglichkeit des Aufwendungsersatzes

- in der Satzung des Vereines geregelt ist
- durch Vorstandsbeschluss ermöglicht (Dokumentation!)
- oder durch vertragliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wird.

Nur dann werden diese sogenannten Aufwandsspenden anerkannt, in den Spendenbescheinigungen ist auf diese Form der Spende hinzuweisen (im Formular vorgesehen).

Zweckgebundene Spende – anderweitige Verwendung möglich ?

Nein ansonsten hätte der Spender einen Rückforderungsanspruch ... sofern er nicht einer anderweitigen Verwendung zustimmt.

Macht er das nicht und der Verein zahlt die Spende zurück, muss das Finanzamt hiervon benachrichtigt werden oder zumindest das Original der Spendenbescheinigung zurückgefordert werden.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Mit Wirkung vom 01. Juli 2008 wurde das Rechtsberatungsgesetz durch das Rechtsdienstleistungsgesetz abgelöst, aus der Rechtsberatung wird eine Dienstleistung.

Auswirkung hat das auch für gemeinnützige Organisationen. Bisher durften nur berufsständische Einrichtungen und ähnliche Einrichtungen (wie Gewerkschaften, Mietervereine) ihren Mitgliedern juristische Informationen geben und unentgeltlich beraten.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Nun darf dies jede Organisation, sofern

- es sich um eine Nebenleistung handelt, die die Organisation im Zusammenhang mit ihrem typischen Betätigungsfeld bzw. ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erbringt (zum Beispiel sozialrechtliche Fragen bei Wohlfahrtsverbänden)
- die Rechtsdienstleistung richtet sich an die Mitglieder
- und dass dies durch oder unter Anleitung eines ausgebildeten Juristen geschieht (zum Beispiel durch einen Juristen im Ruhestand oder einen ehrenamtlich aktiven)

Abgrenzung und Einordnung der Tätigkeiten

- was sind eigentlich die Bereiche, in denen sich gemeinnützige Organisationen betätigen können, ohne ihre Steuerbegünstigungen zu verlieren

Während wir uns das letzte Mal mit dem „ideellen Bereich“ und der „Vermögensverwaltung“ beschäftigten, wenden wir uns nun dem so genannten „Zweckbetrieb“ zu.

Im **Zweckbetrieb** findet die eigentliche steuerlich begünstigte wirtschaftliche Betätigung statt. Es handelt sich hierbei um eine wirtschaftliche Betätigung, die Nebenziel der ideellen Zielsetzung der Organisation ist. Voraussetzungen hierfür sind, dass der Zweckbetrieb

- in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können
- und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu den steuerlich nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Beispiele hierfür sind

- Sportveranstaltungen von Sportvereinen, wo Eintritt verlangt wird
- Fortbildungsmaßnahmen gegen Entgelt von Bildungsorganisationen
- Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen gegen Entgelt / Eintritt
- Werkstätten für Behinderte
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime

Im Bereich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sind diese Zweckbetriebe von der Steuerpflicht befreit. Bei der Umsatzsteuer kommt in den meisten Fällen der ermäßigte Steuersatz von 7% zur Anwendung, sofern überhaupt eine Steuerpflicht gegeben ist und die vielfältigen Umsatzsteuerbefreiungen in diesen Bereichen nicht zum Tragen kommen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Im *steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb* finden die wirtschaftlichen Betätigungen statt, die nicht als Zweckbetrieb einzuordnen sind. Hier wird der Verein / die gGmbH genauso behandelt wie andere Unternehmen mit gleichem Geschäftsfeld.

Beispiel:

- Vereinsgaststätte eines Sportvereines
- Werbeeinnahmen

Allerdings auch hier wieder eine steuerliche Vergünstigung wenn die Einnahmen (brutto) in diesem Bereich jährlich 35.000 € nicht übersteigen, verzichtet der Fiskus auf eine Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer (der Überschuss aus diesem Bereich bleibt dann unbesteuert).

Voraussetzung ist natürlich eine getrennte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben und Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen.

In der nächsten Ausgabe wenden wir uns unter anderem der Buchhaltungspflicht und Rechnungslegung der gemeinnützigen Organisationen zu.

Bis dahin verbleibt

mit den besten Wünschen

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*